

## Teil C Schätzwertermittlung von Schweinen

Inhaltsübersicht:

- 1 Allgemeines**
- 2 Schätzwertermittlung**
  - 2.1 Ferkel**
    - 2.1.1 Saugferkel am ersten Lebenstag
    - 2.1.2 Saugferkel bis acht kg Lebendgewicht
    - 2.1.3 Ferkel über acht kg bis 28 kg Lebendgewicht
    - 2.1.4 Ferkel über 28 kg bis 35 kg Lebendgewicht
  - 2.2 Schlachtschweine**
    - 2.2.1 Nicht schlachtreife Mastschweine
    - 2.2.2 Schlachtreife Mastschweine
    - 2.2.3 Sonstige Schlachtschweine
  - 2.3 Zuchtschweine**
    - 2.3.1 Weibliche Zuchtläufer ab 28 kg bis 100 kg Lebendgewicht
    - 2.3.2 Jungsauen ab 100 kg bis zum 1. Wurf
    - 2.3.3 Sauen 1. bis 6. Wurf
    - 2.3.4 Sauen nach dem 6. Wurf
  - 2.4 Gekörte Zuchteber 1. bis 3. Einsatzjahr**

### 1 Allgemeines

1.1 Zu den Zuchttieren im Sinne dieser Richtlinie gehören alle Tiere, die der Vermehrung bzw. Bestandsergänzung dienen.

1.2 Das Lebendgewicht (LG) der zu schätzenden Schweine ist amtlich festzustellen. Bei Einzeltierschätzungen ist das jeweilige Einzelgewicht, bei Gruppenschätzungen das der betreffenden Gruppe zu ermitteln. Im Fall von Bestandsschätzungen sind mindestens die Gewichte aller Ferkel, Schlachtschweine, weibliche Zuchtschweine und gekörten Zuchteber getrennt zu ermitteln.

1.3 Der jeweilige Schlachtwert ist Grundlage für die Schätzwertermittlung. Basis hierfür sind die im Bauernblatt für Schleswig-Holstein und Hamburg (Bbl) veröffentlichten amtlichen Preisfeststellungen für Niedersachsen/Bremen nach der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung (1. FIGDV) vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186) in der jeweils gültigen Fassung. Die Handelsklasse S-P (insg.) (Hkl. S-P) ist für Mastschweine bis 140 kg Lebendgewicht und die Handelsklasse M1 vollfl. (Hkl. M1) für alle anderen Schweine (Mastschweine über 140 kg Lebendgewicht, Sauen und Eber) zu berücksichtigen.

1.4 Die Schlachtreife für Mastschweine wird ab einem Lebendgewicht von 100 kg erreicht. Zur Umrechnung von Lebend- auf Schlachtgewichte bzw. von Schlacht- auf Lebendgewichte sind folgende Ausschachtungswerte zugrunde zu legen:

- 80 vom Hundert bei nicht schlachtreifen und schlachtreifen Mastschweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 140 kg,

- 70 vom Hundert bei Mastschweinen über 140 kg Lebendgewicht, Sauen und Ebern.

1.5 Zu den sonstigen Schlachtschweinen zählen insbesondere Mastschweine mit einem Lebendgewicht von über 140 kg, Altsauen und Sauen mit einer Zwischenwurfzeit von mehr als 180 Tagen sowie gekörte Eber am Ende ihrer alters- und nutzungsbedingten Wertminderung.

1.6 Grundlage für die Wertermittlung von Ferkeln ist der Durchschnitt der im Bauernblatt für Schleswig-Holstein und Hamburg veröffentlichten Notierungen aller Erzeugergemeinschaften mit Grundpreisen auf der Basis eines Lebendgewichtes von 28 kg (Ø GPF).

1.7 Männliche Zuchtläufer sind bis zur Körung wie nicht schlachtreife Mastschweine ab 28 kg Lebendgewicht bzw. schlachtreife Mastschweine bis zu einem maximalen Lebendgewicht von 140 kg zu schätzen.

1.8 Für die Schätzwertermittlung bei Bestandsschätzungen kann für bereits zur Zucht bzw. Bestandsergänzung selektierte, aber noch nicht belegte weibliche Zuchtläufer bis zu einer Anzahl von maximal 20 vom Hundert des vorhandenen Sauenbestandes anteilig der Wert von Jungsauen nach Nummer 2.3.2 berücksichtigt werden.

1.9 Bei Sauen ist für den 1. bis 6. Wurf eine alters- und nutzungsbedingte Wertminderung (anW) in Ansatz zu bringen.

Die Wertminderung über die Dauer von sechs Würfen ergibt sich aus der Differenz des Wertes für eine Jungsau mit 125 kg Lebendgewicht zum Schlachtwert einer Altsau aus dem veröffentlichten Schlachtgewicht und der Preisnotierung der Handelsklasse M1. Dividiert durch die vorstehende Anzahl Würfe ergibt sich die Wertminderung je Wurf. Im Fall von Bestandsschätzungen ist, sofern keine betrieblichen Daten vorliegen, von einer durchschnittlichen Anzahl von vier Würfen je Sau auszugehen.

1.10 Für nachgewiesene Trächtigkeiten ab dem 28. Tag nach der Belegung kann ein Zuschlag (Tz) gewährt werden. Dieser berechnet sich aus 80 vom Hundert des anteiligen Wertes eines frisch geborenen Saugferkels nach Nummer 2.1.1 multipliziert mit dem Faktor 15 bei erstmaliger und dem Faktor 16 bei weiteren Trächtigkeiten sowie unter Berücksichtigung der erreichten Tragezeit in Tagen. Die Dauer der Tragezeit wird mit 115 Tagen festgesetzt. Im Fall von Bestandsschätzungen ist, sofern keine betrieblichen Daten vorliegen, von einer durchschnittlichen Tragezeit von 40 Tagen je Sau auszugehen.

1.11 Bei gekörten und in ständigem Zuchteinsatz befindlichen Ebern im 1. bis 3. Einsatzjahr nach der Körung durch eine amtlich anerkannte Zuchtorganisation ist eine alters- und nutzungsbedingte Wertminderung (anW) in Ansatz zu bringen. Die Wertminderung ergibt sich aus der Differenz der im Bauernblatt für Schleswig-Holstein und Hamburg veröffentlichten Notierung für Natursprungeber der Zuchtorganisation German Genetic oder einer entsprechenden oder vergleichbaren Rasse zum Schlachtwert eines Ebers aus dem veröffentlichten Schlachtgewicht und der Preisnotierung der Handelsklasse M1. Dividiert durch die Anzahl Tage der vorstehenden Einsatzjahre (1095 Tage) ergibt sich die Wertminderung je Zuchteinsatztag. Sofern keine entsprechenden Nachweise vorliegen, ist von einem durchschnittlichen Ersteinsatzalter von sieben Lebensmonaten auszugehen.

## 2 Schätzwertermittlung

### 2.1 Ferkel

#### 2.1.1 Saugferkel am ersten Lebenstag

Der Schätzwert für ein frisch geborenes Ferkel am ersten Lebenstag mit einem Geburtsgewicht von durchschnittlich 1,2 kg entspricht 45 vom Hundert des Durchschnittswertes der veröffentlichten Grundpreise nach Nummer 1.6.

#### Berechnungsformel:

$$\text{Schätzwert} = 0,45 \times \emptyset \text{ GPF}$$

#### 2.1.2 Saugferkel bis acht kg Lebendgewicht

Der Schätzwert ergibt sich aus dem Wert für ein Saugferkel am ersten Lebenstag nach Nummer 2.1.1 zuzüglich einem durch lineare Interpolation ermittelten Preis für das Mehrgewicht. Die Interpolation erfolgt auf den Wert eines Ferkels mit einem Lebendgewicht von acht kg. Der Schätzwert für ein Ferkel (26. Lebenstag) mit einem Lebendgewicht von durchschnittlich acht kg entspricht 67 vom Hundert des Durchschnittswertes der veröffentlichten Grundpreise nach Nummer 1.6.

#### Berechnungsformeln:

$$\begin{aligned} \text{Schätzwert} = \\ (0,45 \times \emptyset \text{ GPF}) + (\text{LG Schätztier kg} - 1,2 \text{ kg}) \times \\ \text{Wertzuwachs/kg LG} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Wertzuwachs/kg LG} = \\ (0,67 \times \emptyset \text{ GPF} - 0,45 \times \emptyset \text{ GPF}) \div 6,8 \text{ kg} \end{aligned}$$

$$\text{Wert 8 kg Ferkel} = 0,67 \times \emptyset \text{ GPF}$$

#### 2.1.3 Ferkel über acht kg bis 28 kg Lebendgewicht

Der Schätzwert ergibt sich aus dem Wert für ein Ferkel mit acht kg Lebendgewicht nach Nummer 2.1.2 zuzüglich einem durch lineare Interpolation ermittelten Preis für das Mehrgewicht. Die Interpolation erfolgt auf den Durchschnittswert der veröffentlichten Grundpreise nach Nummer 1.6.

#### Berechnungsformeln:

$$\begin{aligned} \text{Schätzwert} = \\ (0,67 \times \emptyset \text{ GPF}) + (\text{LG Schätztier kg} - 8,0 \text{ kg}) \times \\ \text{Wertzuwachs/kg LG} \end{aligned}$$

$$\text{Wertzuwachs/kg LG} = (\emptyset \text{ GPF} - 0,67 \times \emptyset \text{ GPF}) \div 20 \text{ kg}$$

#### 2.1.4 Ferkel über 28 kg bis 35 kg Lebendgewicht in reinen Ferkelerzeugerbeständen

Erfolgt der Verkauf der Ferkel in reinen Ferkelerzeugerbeständen kontinuierlich mit einem Lebendgewicht von 28 bis 35 kg sind entsprechende Zuschläge für das Mehrgewicht über 28 kg zu berücksichtigen.

Der Schätzwert ergibt sich aus dem Wert für ein Ferkel mit 28 kg Lebendgewicht nach Nummer 1.6 zuzüglich der durchschnittlichen veröffentlichten Zuschläge je kg Mehrgewicht.

#### Berechnungsformel:

$$\begin{aligned} \text{Schätzwert} = \\ \emptyset \text{ GPF} + (\text{LG Schätztier kg} - 28 \text{ kg}) \times \emptyset \text{ Preis} \\ \text{Mehrgewicht/kg} \end{aligned}$$

## 2.2 Schlachtschweine

### 2.2.1 Nicht schlachtreife Mastschweine

Der Schätzwert ergibt sich aus dem Wert für ein Ferkel mit 28 kg Lebendgewicht nach Nummer 1.6 zuzüglich einem durch lineare Interpolation ermittelten Preis für das Mehrgewicht. Die Interpolation erfolgt auf den Schlachtwert für schlachtreife Mastschweine nach Nummer 2.2.2 mit einem Lebendgewicht von 100 kg unter Berücksichtigung einer Ausschachtung von 80 vom Hundert und multipliziert mit dem notierten Preis der Handelsklasse S-P.

#### Berechnungsformeln:

Schätzwert =  
 $\emptyset \text{ GPF} + (\text{LG Schätztier kg} - 28 \text{ kg}) \times \text{Wertzuwachs/kg LG}$   
Wertzuwachs/kg LG =  
 $(\text{Wert Mastschwein } 100 \text{ kg} - \emptyset \text{ GPF}) \div 72 \text{ kg}$

### 2.2.2 Schlachtreife Mastschweine

Der Schätzwert ergibt sich aus dem erreichten Lebendgewicht zwischen 100 kg und 140 kg unter Berücksichtigung einer Ausschachtung von 80 vom Hundert und multipliziert mit dem notierten Preis der Handelsklasse S-P.

#### Berechnungsformel:

Schätzwert =  
 $\text{LG Schätztier kg} \times 0,8 \times \text{not. Preis Bbl Hkl. S-P}$

### 2.2.3 Sonstige Schlachtschweine

Der Schätzwert ergibt sich aus dem erreichten Lebendgewicht unter Berücksichtigung einer Ausschachtung von 70 vom Hundert und multipliziert mit dem notierten Preis der Handelsklasse M1.

#### Berechnungsformel:

Schätzwert =  
 $\text{LG Schätztier kg} \times 0,7 \times \text{not. Preis Bbl Hkl. M1}$

## 2.3 Zuchtschweine

### 2.3.1 Weibliche Zuchtläufer über 28 kg bis 100 kg Lebendgewicht

Der Schätzwert ergibt sich aus dem Wert für ein Ferkel mit 28 kg Lebendgewicht nach Nummer 1.6 zuzüglich einem durch lineare Interpolation ermittelten Preis für das Mehrgewicht. Die Interpolation erfolgt auf den Wert für eine leere Jungsau nach Nummer 2.3.2 mit einem Lebendgewicht von 100 kg.

#### Berechnungsformeln:

Schätzwert =  
 $\emptyset \text{ GPF} + (\text{LG Schätztier kg} - 28 \text{ kg}) \times \text{Wertzuwachs/kg LG}$   
Wertzuwachs/kg LG =  
 $(\text{Wert leere Jungsau } 100 \text{ kg LG} - \emptyset \text{ GPF}) \div 72 \text{ kg}$

### 2.3.2 Jungsauen ab 100 kg Lebendgewicht bis zum 1. Wurf

Der Schätzwert für eine 100 kg schwere Jungsau ergibt sich unter Anlehnung an die öffentlich zugänglichen Preisermittlungen der Zuchtorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach folgender Berechnungsformel. Bestände, die nicht einer Zuchtorganisation oder einer Erzeugergemeinschaft angehören sowie in geschlossenen Systemen ist bei der Schätzwertermittlung eine pauschale Minderung um 10 vom Hundert zu berücksichtigen.

Für Jungsauen mit einem Mehrgewicht bis 125 kg Lebendgewicht kann ein entsprechender Zuschlag (Mgz) unter Berücksichtigung einer Ausschachtung von 80 vom Hundert und der notierten Preise der Handelsklasse S-P berücksichtigt werden.

Für nachgewiesene Trächtigkeiten ab dem 28. Tag ist nach Nummer 1.10 ein Zuschlag zu berücksichtigen.

#### Berechnungsformeln:

Schätzwert =  
 $100 \text{ kg LG} \times \text{not. Preis Bbl Hkl. S-P} + \emptyset \text{ GPF} + 3,00 \text{ €}$   
 $\text{Impfgebühr} + 110,00 \text{ € Zuchtzuschlag} + \text{ggf. Mgz} + \text{ggf. Tz}$

Mgz =  
 $(\text{LG Schätztier kg} - 100 \text{ kg}) \times 0,8 \times \text{not. Preis Bbl Hkl. S-P}$

Tz =  
 $0,45 \times \emptyset \text{ GPF} \times 0,8 \times 15 \div 87 \text{ Tage} \times (\text{erreichte Trächtigkeitstage} - 28 \text{ Tage})$

### 2.3.3 Sauen 1. bis 6. Wurf

Der Schätzwert für Sauen ab dem ersten bis zum sechsten Wurf wird auf der Grundlage des Wertes einer Jungsau nach Nummer 2.3.2 mit 125 kg Lebendgewicht und einer alters- und nutzungsbedingten Wertminderung auf den Wert einer Schlachtsau auf der Grundlage des veröffentlichten Schlachtgewichtes multipliziert mit dem notierten Preis der Handelsklasse M1 ermittelt. Die alters- und nutzungsbedingte Wertminderung ist nach jedem Wurf anteilig zu subtrahieren. Für nachgewiesene Trächtigkeiten ab dem 28. Tag ist ein Zuschlag nach Nummer 1.10 zu berücksichtigen. Bei Überschreiten einer stetigen Zwischenwurfzeit von 200 Tagen sind diese Sauen ohne Zuschläge wie sonstige Schlachtschweine nach Nummer 2.2.3 zu schätzen.

### Berechnungsformeln:

Schätzwert =  
Wert Jungsau 125 kg LG – Anzahl Würfe × anW je Wurf +  
ggf. Tz

anW je Wurf =  
(Wert Jungsau 125 kg LG - Ø SG Bbl × not. Preis Bbl Hkl.  
M1) ÷ 6

Tz =  
 $0,45 \times \text{Ø GPF} \times 0,8 \times 16 \div 87 \text{ Tage} \times (\text{erreichte Trächtigkeitstage} - 28 \text{ Tage})$

#### 2.3.4 Sauen nach 6. Wurf

Der Schätzwert für Sauen nach dem sechsten Wurf wird auf der Grundlage des festgestellten Lebendgewichtes unter Berücksichtigung einer Ausschachtung von 70 vom Hundert multipliziert mit dem notierten Preis der Handelsklasse M1 ermittelt. Für nachgewiesene Trächtigkeiten ist ein Zuschlag nach Nummer 1.10 zu berücksichtigen.

### Berechnungsformeln:

Schätzwert =  
LG Schätztier kg × 0,7 × not. Preis Bbl Hkl. M1 + ggf. Tz

Tz =  
 $0,45 \times \text{Ø GPF} \times 0,8 \times 16 \div 87 \text{ Tage} \times (\text{erreichte Trächtigkeitstage} - 28 \text{ Tage})$

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinie über die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen vom 24. Oktober 1997 - V 482a - 7280.11 (Amtsbl. Schl.-H. S. 508) und die Richtlinie über die Ermittlung des gemeinen Wertes von zum Tierseuchenfonds meldepflichtigen Tieren vom 19. Juni 2013 - V 354 - 7280.317 (Amtsbl. Schl.-H. S. 487) aufgehoben.

### **2.4 Gekörte Zuchteber 1. bis 3. Einsatzjahr**

Der Schätzwert für gekörte Eber im ersten bis dritten Einsatzjahr wird auf der Grundlage der im Bauernblatt für Schleswig-Holstein und Hamburg veröffentlichten Notierungen für Natursprungeber der German Genetic (Ne) und einer alters- und nutzungsbedingten Wertminderung auf den Wert eines Schlachtebers auf der Grundlage des veröffentlichten Schlachtgewichtes multipliziert mit dem notierten Preis der Handelsklasse M1 ermittelt. Die alters- und nutzungsbedingte Wertminderung ist tagesgenau anteilig zu subtrahieren. Das Ersteinsatzalter wird mit 210 Tagen festgesetzt. Auf Nachweis kann statt des notierten Preises im Bauernblatt für Schleswig-Holstein und Hamburg auch der für den zu schätzenden Zuchteber tatsächlich gezahlte Einkaufspreis entsprechend berücksichtigt werden.

### Berechnungsformeln:

Schätzwert =  
Ne – (Alter Schätztier in Tagen – 210 Tage) × anW

anW =  
(Ne – Ø SG Bbl × not. Preis Bbl Hkl. M1) ÷ 1095 Tage